

25. Anordnung vom 20. Oktober 1986 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 34 S. 433).
26. Anordnung vom 15. Januar 1988 über die Sicherung einer niveaullückenlosen Versorgung mit Getränken und Speisen in den Jugendklubs der FDJ (GBl. I Nr. 3 S. 35).
27. Anordnung vom 15. Juni 1988 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel (GBl. I Nr. 12 S. 138).
28. Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1989 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel (GBl. I Nr. 7 S. 113).

- § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

**Der Minister
für Handel und Tourismus**
Reider

**Verordnung
über die zollrechtliche Behandlung von Waren,
die in das Zollgebiet zurückkehren
vom 4. Juli 1990**

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren (Rückwaren).

(2) Im Sinne dieser Verordnung

- a) gelten — vorbehaltlich § 2 — als Rückwaren diejenigen Waren, die nach ihrer vorübergehenden oder endgültigen Ausfuhr aus dem Zollgebiet zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, sofern diese Waren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr
- sich im freien Verkehr befunden haben oder
 - aus Veredelungserzeugnissen eines aktiven Veredelungsverkehrs bestanden;
- b) gelten als Eingangsabgaben: Zölle und Abgaben gleicher Wirkung;
- c) gelten als Ausfuhrabgaben: sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben.

§ 2

Als Rückwaren gelten nicht Waren, die im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind; es sei denn, sie befinden sich noch in dem gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr.

§ 3

(1) Haben die Rückwaren zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, so sind sie bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von den Eingangsabgaben befreit.

(2) Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet unter Inanspruchnahme einer Abgabenvergünstigung, die von einem besonderen Verwendungszweck abhängt, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet des Verkehrs
vom 1. August 1990**

§ 1

Die Anordnung vom 26. Januar 1983 über die Registrierung von Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern (GBl. I Nr. 6 S. 66) wird aufgehoben.

§ 2

Das bisher im Registrierpaß — der nach § 1 entfällt — bescheinigte Flaggenführungsrecht¹ wird erforderlichenfalls durch ein Flaggenführungszeugnis bescheinigt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

Der Minister für Verkehr
Gibtner

¹ Vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285).

nur gewährt, wenn diese Waren erneut dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt werden. Werden die Waren nicht wieder dem gleichen besonderen Verwendungszweck zugeführt, so wird der zu erhebende Betrag an Eingangsabgaben um den bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

§ 4

Sind die Rückwaren Veredelungserzeugnisse und ursprünglich aus dem Zollgebiet unter Erledigung eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt worden, so muß ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Beachtung des Zollgesetzes erfolgen. Die zu erhebenden Eingangsabgaben sind diejenigen, die zu erheben gewesen wären, wenn die genannten Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollförmlichkeiten für ihre Ausfuhr erfüllt worden sind, anstatt aus dem Zollgebiet ausgeführt zu werden, nach Maßgabe des Zollgesetzes in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden wären.

§ 5

Ist für Rückwaren anlässlich ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet eine Ausfuhrabgabe erhoben worden, so begründet die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr einen Anspruch auf Erstattung der hierbei erhobenen Beträge, sofern nachgewiesen ist, daß sie

- a) im Bestimmungsland aus Gründen der einschlägigen Gesetzgebung dieses Landes nicht in den freien Verkehr überführt werden können,
- b) vom Empfänger wegen Mängeln, oder weil sie den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, zurückgesandt wurden oder
- c) in das Zollgebiet wiedereingeführt werden, weil der vorgesehenen Verwendung andere, vom Ausführer nicht beeinflusste Umstände entgegenstanden.

Der Nachweis, daß für die Waren einer der in den Buchstaben a bis c genannten Umstände vorliegt, ist den im § 9 genannten zuständigen Behörden zu erbringen.